



**Amts- und Mitteilungsblatt  
der Stadt Hirschberg/ Saale**

# Hirschberger Anzeiger



Hirschberg Allersreuth Görzitz Sparnberg Henzka

Herausgeber: Stadt Hirschberg · Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil ist Bürgermeister Wohl. Redaktion und verantwortlich für den Anzeigenteil Frau Nier.

Die Verteilung erfolgt kostenlos an alle Haushalte der Stadt Hirschberg.

Einzelne Exemplare liegen im Rathaus und in den Sprechzimmern der Ortsteile kostenlos aus.

Druck und Verlag: TOP- Druck Pörmitz · Ortsstraße 56 · 07907 Pörmitz / SOK · Tel.: 03663/400460 · Fax: 03663/413386 · e-mail: TOP-Druck@t-online.de

Jahrgang 19

11. Mai 2010

Nummer 5

## Mühelos über Berg und Tal

Ab sofort stehen auch in Hirschberg zwei Pedelecs zum Ausleihen zur Verfügung. Dank Elektromotor sind Anstiege und Gegenwind mit diesem speziellen Fahrrad nun kein Problem mehr.

Montags bis donnerstags können die Pedelecs im Museum und freitags bis sonntags bei GEIßER-CATERING im Kulturhaus ausgeliehen werden. Hier können auch die leeren Akkus kostenlos gegen aufgeladene ausgetauscht werden. Wer die Pedelecs erst einmal ausprobieren möchte, kann dies bei einer Schnupper-Runde tun.

### Ausleihzeiten:

Mo. 9.00 Uhr – 14.30 Uhr (im Museum)  
Di. – Do. 9.00 Uhr – 16.00 Uhr (im Museum)  
Fr. – So. 14.00 Uhr – 20.00 Uhr (bei GEIßER-CATERING  
Kulturhaus)

bzw. nach Vereinbarung unter (036644) 43139

### Verleihpreise:

½ Tag (4 Stunden) 12,00 €  
1 Tag 20,00 €

### Wichtige Hinweise:

- Mindestalter der Mieter 18 Jahre
- Verleih mit gültigem Personalausweis.
- Das Tragen eines Fahrradhelms wird empfohlen.



## Pedelec

*Mühelos über  
Berg und Tal*

**Pedelec Verleih**  
Fahr Rad am Thüringer Meer

[www.fahr-rad-mit-pedelec.de](http://www.fahr-rad-mit-pedelec.de)

Besuchen Sie unsere Internetseite unter: [www.hirschberg-saale.de](http://www.hirschberg-saale.de)

**STADTVERWALTUNG HIRSCHBERG/SAALE**  
**Öffnungszeiten/ Sprechzeiten**

am Montag: geschlossen  
am Dienstag: von 09.00 bis 12.00 Uhr  
und 14.00 bis 18.00 Uhr  
am Mittwoch: geschlossen  
am Donnerstag: von 14.00 bis 16.30 Uhr  
am Freitag: von 09.00 bis 12.00 Uhr

**Sprechstunden des Bürgermeisters:**  
dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und  
von 14.00 bis 18.00 Uhr

***Wir empfehlen, Besuchstermine beim Bürgermeister Rüdiger Wohl vorher zu vereinbaren.***

**Es wird darauf hingewiesen, dass in dringenden Einzelfällen außerhalb dieser Öffnungszeiten Termine mit der/dem jeweiligen Mitarbeiter(in) vereinbart werden können.**

**Wir bitten dies mit uns rechtzeitig abzusprechen, so vermeiden Sie unnötige Wege oder Wartezeiten.**

**Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister**

in Ullersreuth:  
jeden Dienstag von 16.30 bis 18.00 Uhr

in Göritz:  
jeden 1. und 3. Montag im Monat von 18.00 bis 19.00 Uhr

in Sparnberg:  
jeden letzten Mittwoch im Monat von 17.00 bis 17.30 Uhr

in Venzka:  
jeden letzten Mittwoch im Monat von 18.00 bis 19.00 Uhr

***Hinweis in eigener Sache:***

Aufgrund des Feiertages am Donnerstag,  
13. Mai 2010 (Christi Himmelfahrt) bleibt die  
Stadtverwaltung Hirschberg  
**am Freitag, dem 14. Mai 2010 geschlossen.**

**Nachfolgend aufgeführte Einrichtungen erreichen Sie unter den Telefon- Nrn.:**

<b>Gemeinde Venzka</b>	<b>0175-5863720</b>
<b>Gemeinde Göritz</b>	<b>0175-5840121</b>
<b>Gemeinde Ullersreuth</b>	<b>0175-5840122</b>
<b>Feuerwehrhaus Ullersreuth</b>	<b>0175-5840123</b>
<b>Gemeinde Sparnberg</b>	<b>(036644) 43018</b>
(über Stadtverwaltung)	
<b>Friedhof Hirschberg</b>	<b>0175-5840124</b>
<b>Freibad Hirschberg</b>	<b>0175-5840125</b>
<b>Stadtbücherei</b>	<b>0175-5840126</b>

**Sprechstunde des Forstrevierleiters**  
**U. Kornder/ Hirschberg**

jeden Dienstag in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr in der Mehrzweckhalle im OT Göritz (ehem. Schulgebäude)  
Tel.: 0172- 3480331

Die **Wohnungsgesellschaft Hirschberg mbH** hat ihren Sitz in der Marktstraße 22,

die Telefon-Nr. lautet: (036644) 24978

und die Fax-Nr. lautet: (036644) 24979

**Öffnungszeiten:**

Montag geschlossen  
Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr  
Mittwoch von 09.00 bis 12.00 Uhr/ 13.00 bis 18.00 Uhr  
Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr  
Freitag geschlossen

**RUFNUMMERN**  
**der Stadtverwaltung Hirschberg**

Die Stadtverwaltung Hirschberg ist unter der Rufnummer **(036644) 4300** für Sie zu erreichen!

Die Internet-Adresse lautet: **www.hirschberg-saale.de**

Faxnummer: 222 24

Sitzungszimmer: 430-24

**Unsere Mitarbeiter erreichen Sie wie folgt:**

Büro Bürgermeister - Frau Carsta Nier 430 - 10

Redaktion Amtsblatt/ Fundbüro

E-Mail: c.nier@stadt-hirschberg-saale.de

Geschäftsleitender Beamter/ Ordnungsamt

- Herr Alexander Stahlbusch 430 - 12

E-Mail: a.stahlbusch@stadt-hirschberg-saale.de

Liegenschaften/ Brandschutz/ Soziales

- Frau Katrin Meißner 430 - 18

E-Mail: k.meissner@stadt-hirschberg-saale.de

Kämmerei - Frau Ute Heidrich 430 - 14

E-Mail: u.heidrich@stadt-hirschberg-saale.de

Kasse - Frau Gabriele Martin 430 - 15

E-Mail: g.martin@stadt-hirschberg-saale.de

Bauverwaltung - Frau Silke Müller 430 - 19

E-Mail: s.mueller@stadt-hirschberg-saale.de

Standesamt/ Friedhofsverwaltung

- Frau Monika Schmidt 430 - 22

E-Mail: m.schmidt@stadt-hirschberg-saale.de

Pass- und Meldestelle - Frau Angelika Grüner 430 - 23

E-Mail: a.gruener@stadt-hirschberg-saale.de

Kultur/ Marktwesen/ Internetauftritt

- Herr Johannes Müller 430 - 20

E-Mail: kultur@stadt-hirschberg-saale.de

Bauhof, Schulstraße 0176-22988761

- Herr Siegfried Köppel

**Bürgermeister Rüdiger Wohl** ist über die Zentrale (Tel. 430-0) oder über das Sekretariat (Tel. 430-10) erreichbar:

E-Mail: r.wohl@stadt-hirschberg-saale.de

Die nächste Ausgabe des „Hirschberger Anzeiger“ erscheint am

**Mittwoch, dem 16. Juni 2010**

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist

Dienstag, der 08. Juni 2010 im Sekretariat der Stadtverwaltung. Eine spätere Annahme ist nur nach Absprache möglich.

Sehr gerne werden Ihre Textbeiträge und Anzeigen auf einem Datenträger (Diskette) oder per E-Mail angenommen. Die E-Mail Adresse lautet:

c.nier@stadt-hirschberg-saale.de

**Nutzen Sie auch den Hirschberger Anzeiger kostengünstig für private Danksagungen bei Festlichkeiten und Höhepunkten im persönlichen Leben!**

***Öffnungszeiten im Museum für Gerberei- und Stadtgeschichte***

**Dienstag, Mittwoch und Donnerstag** 10.00 bis 16.00 Uhr

**Sonntag** 14.00 bis 17.00 Uhr

Darüber hinaus sind nach telefonischer Vorabsprache (036644/43139) Führungen auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten möglich!

Das Museum für Gerberei- und Stadtgeschichte ist unter folgenden Telefon-Nummern zu erreichen:

**(036644) 43 139 und 43195**

Fax- Nr.: **(036644) 22224** (über Stadtverwaltung Hbg.)

Internet: [www.museum-hirschberg.de](http://www.museum-hirschberg.de)

E-Mail: [info@museum-hirschberg.de](mailto:info@museum-hirschberg.de)

### **Sprechzeit des Kontaktbereichsbeamten**

jeden Dienstag von 16.00 bis 18.00 Uhr  
in der Stadtverwaltung Hirschberg  
Telefonnummer: 036644/ 43340

### **Besuchen Sie unsere Bücherei Hirschberg zu den Öffnungszeiten**

dienstags und donnerstags  
von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr!

Die Bücherei ist unter  
zu erreichen

Tel.-Nr.: 0175-  
5840126



### **Aktuelle Angebote der Wohnungsgesellschaft Hirschberg mbH**

Finden Sie unter:

[www.wohnungsgesellschaft-hirschberg.de](http://www.wohnungsgesellschaft-hirschberg.de)

- Vermietung von Wohnungen
- Verkauf von Immobilien

## **AMTLICHE BEKANNTGABEN**

### **Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Hirschberg**

*Der Stadtrat der Stadt Hirschberg hat in seiner 6. nichtöffentlichen Sitzung am 27. April 2010 folgende Beschlüsse gefasst:*

#### **Beschluss Nr. 46/6/2010**

**Genehmigung der Niederschrift (nichtöffentlicher Teil) der 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Hirschberg vom 03. März 2010.**

#### **Grundstücksangelegenheiten**

**Beschluss Nr. 47/6/2010 - Verkauf Villa Friedrich-Fröbel-Straße 2 in Hirschberg**

**Beschluss Nr. 48/6/2010 - Verkauf Villa Gerberstraße 16 (ehem. Villa Knoch) in Hirschberg**



### **Wir verweisen nochmals auf Verkehrsbeeinträchtigung am 16. Mai**

Am 16. Mai 2010 startet um 9.00 Uhr in Schleiz das erste Radrennen „Schleizer Dreieck Jedermann“. Der Veranstalter rechnet mit einem Starterfeld von circa 500 Teilnehmern auf drei

Strecken. Der Streckenverlauf führt auch durch unsere Kommune. Wir freuen uns, ein Teil dieser deutschlandweiten Radveranstaltung zu sein.



Der Streckenverlauf kann die freie Durchfahrt mit dem Auto beeinträchtigen. Bitte erkundigen Sie sich deshalb rechtzeitig, falls Sie an diesem Tag mit dem Pkw unterwegs sein müssen. Informationen erhalten Sie unter [www.schleizer-dreieck-jedermann.de](http://www.schleizer-dreieck-jedermann.de) oder telefonisch in der Stadtverwaltung Schleiz 03663/4804-0 bzw. bei den örtlichen Feuerwehren.

#### **Streckenverläufe:**

**Rennen 1 und 2:** Schleizer Dreieck, Frankendorf, Tanna, Gefell, Dobareuth, Hirschberg, Ullersreuth, Göritz, Frössen, Birkenhügel, Blankenberg, Blankenstein, Harra, Bad Lobenstein, Schönbrunn, Ebersdorf, Zoppoten, Pöritzsch, Saalburg, Wernsdorf, Raila, Schleizer Dreieck

**Rennen 3:** Schleizer Dreieck, Frankendorf, Tanna, Schilbach, Wernsdorf, Raila, Schleizer Dreieck

Bitte beachten und befolgen Sie am Veranstaltungstag zu ihrer eigenen Sicherheit die Anweisungen der Polizei und die Hinweise der Kameraden der Feuerwehr vor Ort.



### **Bekanntgabe der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Hirschberg und Ortsteile**

*Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.12.2008 (GVBl. S. 568) erlässt die Stadt Hirschberg als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:*

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Hirschberg und Ortsteile, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
  - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
  - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
  - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet der Stadt Hirschberg zugänglichen
  - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
  - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
  - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.

- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
  - b) Kinderspielplätze;
  - c) Gewässer und deren Ufer.

### § 3 Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten:
- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen.
  - b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
  - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gasse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

### § 4 Wildes Zelten

In öffentlichen Anlagen oder auf Straßen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.

### § 5 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gasse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

### § 6 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachteldeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

### § 7 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

### § 8 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

### § 9 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

### § 10 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt Hirschberg zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Gemeinde/Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

### § 11 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- (3) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, im Bereich der Fußgängerzone, einschließlich des Marktplatzes, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden. Hinweis: Die Leinenpflicht für gefährliche Hunde nach der Thüringer Gefahrenhunde-Verordnung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (5) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

### § 12 Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

### § 13 Unbefugte Werbung

- (1) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
  - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
  - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
  - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringenPlakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich nach vorheriger Genehmigung zugelassen ist.
- (2) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheidungen sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

### § 14 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtuftsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 17 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung muss der Ordnungsbehörde mindestens 10 Werktage vor dem beabsichtigten Abbrenntermin zugegangen sein.
- (3) Jedes nach § 17 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
  1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
  2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
  3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

### § 15 Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird.
- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
- die Verrichtung der Notdurft,
- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen.

### § 16 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

### § 17 Ausnahmen

Aufschriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

### § 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbüroengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt ;
  2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt ;
  3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
  4. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
  5. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
  6. § 6 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt ;
  7. § 6 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt und verstreut, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
  8. § 8 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
  9. § 9 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
  10. § 10 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht,
  11. § 11 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
  12. § 11 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt;
  13. § 11 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
  14. § 11 Absatz 5 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;
  15. § 12 verwilderte Tauben füttert;
  16. § 13 Absatz 1 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
  17. § 14 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
  18. § 14 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und vor Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
  19. § 14 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
    - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
    - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
    - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
  20. § 15 Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt
  21. § 16 Absatz 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehält;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Hirschberg (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

### § 19 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2020.

### § 20 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 18.05.2006 außer Kraft.

Stadt Hirschberg, 12. April 2010



Rüdiger Wohl  
Bürgermeister



## Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Hirschberg

Der Stadtrat der Stadt Hirschberg hat in seiner Sitzung vom 03. März 10 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie des §33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) folgende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hirschberg und der Ortsteile Göritz, Ullersreuth und Sparnberg erlassen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Hirschberg gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- den Friedhof der Stadt Hirschberg;
- den Friedhof des Ortsteiles Göritz;
- den Friedhof des Ortsteiles Sparnberg;
- den baulichen Anlagen des Friedhofes Ullersreuth (Leichenhalle).

#### § 2 Friedhofszweck

- Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

### II. Ordnungsvorschriften

#### § 3 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten sind von April bis Oktober von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, von November bis März von 08:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

Die Öffnungszeiten werden auch durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben.

Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

#### § 4 Verhalten auf dem Friedhof

- Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:  
das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.
  - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbmäßig zu fotografieren,
  - Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  - Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe b gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

### § 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG)

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 6 Anzeige und Bestattungspflicht

- Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätz-

lich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Einzelwahlgrabstätte / einer Urnenwahlgrabstätte / einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet.

- (5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

#### **§ 7 Särge**

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,5 m hoch und im Mittelmaß 0,4 m breit sein.
- (4) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften werden nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

#### **§ 8 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

#### **§ 9 Ruhezeit**

Die Ruhezeit bei Erdbestattungen beträgt 25 Jahre.  
Die Ruhezeit bei Feuerbestattungen beträgt 15 Jahre.

#### **§ 10 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte in eine andere Wahlgrabstätte / Urnen-

wahlgrabstätte sind innerhalb der Stadt Hirschberg nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

### **IV. Grabstätten**

#### **§ 11 Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Einzelwahlgrabstätten,
  - b) Doppelwahlgrabstätten,
  - c) Urnenwahlgrabstätten,
  - d) Urnengemeinschaftsanlage,
  - e) Vorhandene Familiengräber / Gruften (Erb-Gräber),
  - f) Vorhandene Kriegsgräber (in den Ortsteilen Göritz und Sparnberg).
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

#### **§ 12 Einzelwahlgrabstätten / Doppelwahlgrabstätten**

- (1) Einzelwahlgrabstätten / Doppelwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Das Nutzungsrecht kann wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Übergabe des Gebührenbescheides.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung am Friedhof und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

#### **§ 13 Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenwahlgrabstätten,
  - b) die Urnengemeinschaftsanlage,
  - c) Grabstätten für Erdbestattungen.
- (2) Die Zahl der Urnen, die bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m<sup>2</sup>.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Einzelwahl- und Doppelwahlgrabstätten. (§12 dieser Satzung)

## § 14 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt Hirschberg.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 15 Gestaltung

- (1) Auf den Friedhöfen Hirschberg, Göritz und Sparnberg gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (3) Der Baumbestand des Friedhofes steht unter besonderem Schutz.

### § 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet des § 15 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

### § 17 Zustimmung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsatzung entspricht.
- (6) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

### § 18 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

### § 19 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher

sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 17. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

### § 20 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind die jeweils für das Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde/Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sollen als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

### § 21 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 20 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Grabstätten (außer Urnengemeinschaftsanlage) oder nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll der Nutzungsberechtigte hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Hirschberg über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Sorgepflichtigen oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 22 Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Pflege der Grabstätten ist der für das Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 6 bleibt unberührt.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege gegen Entgelt übernehmen.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, bzw. innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (8) Nichtzugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.
- (9) Es ist nicht gestattet, auf der Urnengemeinschaftsanlage Pflanzungen vorzunehmen. Die Urnengemeinschaftsanlage wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
- (10) Für das Freihalten der Grabeinfassung von äußerem Bewuchs ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

### **§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 22 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
  - a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
  - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in

Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

## **VII. Leichenhallen- und Trauerfeiern**

### **§ 24 Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### **§ 25 Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Friedhofshalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

## **VIII. Schlussvorschriften**

### **§ 26 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften und Vereinbarungen.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 27 Haftung**

Die Gemeinde/Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde/Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 28 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 3 betritt,
  - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 4 Abs. 1),
  - c) entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 2
    1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
    2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
    3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,

4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
  7. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
  8. entgegen § 4 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
- d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 10),
  - e) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 17),
  - f) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 21 Abs. 1),
  - g) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19, 20 und 22),
  - h) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 22 Abs. 7),
  - i) Grabstätten entgegen § 22 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen den § 22 bepflanzt,
  - j) Grabstätten vernachlässigt (§ 23),
  - k) die Leichenhalle entgegen § 24 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

### § 29 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Hirschberg und der Friedhöfe der Ortsteile Göritz, Sparnberg und Ullersreuth und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 30 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form

### § 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der Stadt Hirschberg vom 16.12.1996 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Hirschberg, den 28. Apr. 2010

  
Rüdiger Wohl  
Bürgermeister



*„Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht diese Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hirschberg geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.“*

- Anzeige -

#### In der Gartenanlage PFERDEGARTEN sind Gärten frei.

Die Fläche beträgt jeweils ca. 120 m<sup>2</sup>, Wasseranschluss ist vorhanden. Interessenten können sich bei Matthias Schulze Hirschberg 22341 melden.

Stadt Hirschberg  
- Umlegungsausschuss -

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation  
Katasterbereich Pöbneck  
Geschäftsstelle des Umlegungs-  
ausschusses der Stadt Hirschberg  
Rosa-Luxemburg-Straße 7  
07381 Pöbneck

## Bekanntmachung des Umlegungsplanes

vom 26.10.2010

-Änderung vom 26.10.2010-

gemäß § 69 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

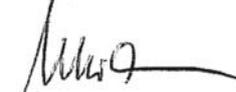
Der geänderte Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „An der Lobensteiner Straße“, Gemarkung Hirschberg, Flur 6 (Az.: 263-9414-HI/3, 6; 55006908) ist nach Erörterung mit den Eigentümern durch Beschluss vom 04.05.2010 aufgestellt worden.

Der geänderte Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. Bis zur Grundbuchberichtigung kann der geänderte Umlegungsplan beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Pöbneck, als Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hirschberg während der Dienststunden von jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, eingesehen werden.

Den von der Änderung des Umlegungsplanes betroffenen Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem geänderten Umlegungsplan mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugeestellt.

Pöbneck, den 04.05.2010

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

  
Schramm



Stadt Hirschberg  
- Umlegungsausschuss -

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation  
Katasterbereich Pöbneck  
Geschäftsstelle des Umlegungs-  
ausschusses der Stadt Hirschberg  
Rosa-Luxemburg-Straße 7  
07381 Pöbneck

## Bekanntmachung der Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 4

vom 04.05.2010

gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Mit Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber werden durch Vorwegnahme der Entscheidung die Eigentums- und Besitzverhältnisse folgender Grundstücke sowie andere Rechte vor der Aufstellung des Umlegungsplans geregelt:

Grundbuchbezirk:

**Hirschberg**

**Stadt Hirschberg**

**Verfahren: „Kießling“, Az.: 263-9414-HI/  
8, 55048110**

**Grundbuchbezirk: Hirschberg**

**Grundbuchblatt: 612**

**Gemarkung: Hirschberg**

**Flur: 8**

**Flurstücksnummer(n): 448/1**

**Ordnungsnummer(n): 1**

Das Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber geht aus den Erörterungen zur Vorwegnahme der Entscheidung hervor. Vermögensrechtliche Ansprüche Dritter liegen laut Auskunft des Landesamts zur Regelung offener Vermögensfragen nicht vor.

Die den Grundeigentümern an der Verteilungsmasse zustehenden Anteile sind unter Berücksichtigung des Umlegungsvorteils nach dem Verhältnis der Werte ermittelt worden.

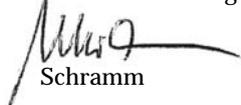
Die Vorwegnahme der Entscheidung besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis für die betroffenen Grundstücke.

Bis zur Grundbuchberichtigung kann die Vorwegnahme der Entscheidung beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Pöbneck, als Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hirschberg während der Dienststunden von jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, eingesehen werden.

Den an der Vorwegnahme der Entscheidung Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Pöbneck, den 04.05.2010

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

  
Schramm



## Standesamtliche Nachrichten

### Geburt:

**Felix Köpe** am 22. April 2010

Es wird darauf hingewiesen, dass alle beim Einwohnermeldeamt eingehenden Mitteilungen über Geburten hier veröffentlicht werden, sofern die Eltern der Veröffentlichung nicht oder nicht rechtzeitig widersprochen haben.



### Sterbefall:

Herr **Klaus Röthig**, 67 Jahre alt,  
zuletzt wohnhaft in Görzitz

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Einwohnermeldeamt eingehende Mitteilungen über Sterbefälle hier veröffentlicht werden, sofern die Veröffentlichung nicht oder nicht rechtzeitig widersprochen wurde.



Monika Schmidt/ Standesbeamtin



## Es wird um Beachtung gebeten! - Ablagerung Gelbe Säcke -

In der Vergangenheit wurde festgestellt, dass einige Mitbürger ihre Gelben Säcke bereits mehrere Tage vor dem Abholungstermin der ZASO auf die Straße bzw. die öffentliche Verkehrsfläche gestellt haben.

Die Stadt Hirschberg möchte in diesem Zusammen noch einmal



darauf aufmerksam machen, dass die Säcke frühestens am Abend vor und spätestens bis 06:00 Uhr am Abfuhrtag bereit-zustellen sind. Werden die Säcke nicht abgefahren, dann sind diese spätestens einen Tag nach dem Abfuhrtermin wieder von der öffentlichen Fläche zu entfernen.

Weitere Informationen sowie den einzelnen Abfuhrterminen finden Sie auch auf der Homepage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale - Orla (ZASO) unter: [www.zaso-online.de](http://www.zaso-online.de).

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Aus den Einwohnerversammlungen in Hirschberg und in den Ortsteilen



Im Zeitraum vom 26.3. bis 22.4. 2010 fanden in der Stadt Hirschberg und in allen Ortsteilen die jährlichen Einwohnerversammlungen statt. Dabei standen umfassende Informationen und Diskussionen zum Thema Städteverbund Gefell, Hirschberg und Tanna im Vordergrund.

Neben der Diskussion um die Zukunft der Region wurden in allen Einwohnerversammlungen die Probleme der öffentlichen Sicherheit und Ordnung angesprochen. Besorgniserregend ist der schlechte Zustand unserer Straßen nach dem stengen Winter. In diesem Zusammenhang wurde auf die angespannte Haushaltssituation im Jahr 2010 aufgrund der Gewerbesteuererbrüche verwiesen. Es sollen jedoch alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um dringend erforderliche Straßenreparaturen durchzuführen.

Zur Einwohnerversammlung in **Hirschberg** fanden leider nur wenige Bürger den Weg in das Feuerwehrhaus. Dennoch wurde das Thema der Städteverbund Hirschberg, Tanna und Gefell sehr konstruktiv und umfassend diskutiert.

Aufgrund des Bevölkerungsrückganges in unserem ländlichen Raum ist es notwendig, weiterhin zielstrebig am Städteverbund zu arbeiten. Ein Grundzentrum kann es nur gemeinsam mit allen drei Städten geben. Dieses Grundzentrum mit seinem Versorgungsbereich ist notwendig, um die Grundversorgung entsprechend der im Landesentwicklungsplan festgeschriebenen Ausstattungsmerkmale zu sichern. Dazu zählen insbesondere Grundschulen, öffentliche Bibliotheken, gesellschaftliche und kulturelle Einrichtungen, Betriebe des Facheinzelhandels, bedarfsgerechte Sportstätten, öffentliche Verwaltung, Zweigstellen von Kreditinstituten und Versicherungseinrichtungen, Gaststätten und Hotels, Postfilialen und Haltestellen des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs.

Jetzt geht es vor allem darum, die Bürger in den Gesamtprozess der Städtefusion einzubeziehen, die Vor- und Nachteile zu diskutieren und umfassend zu informieren.

In allen Einwohnerversammlungen wurde deutlich, dass die Bürger überwiegend die Zielrichtung der gemeinsamen Stadt unterstützen, da es für die Zukunft der Region keine vernünftige Alternative gibt. Es müssen aber auch die Belange der Bürgerinnen und Bürger in den Ortsteilen Berücksichtigung finden.

Die Bürger wünschen sich, dass die Zielrichtungen sowie die weiteren notwendigen Etappen dieses Verbundes vermehrt im Anzeiger veröffentlicht werden.

Als ersten Schritt zur geplanten Städtefusion einigten sich die Bürgermeister der Städte Gefell, Hirschberg und Tanna darauf, einen gemeinsamen Standesamtsbezirk zu bilden.

Mit Interesse verfolgten die Anwesenden Informationen zum neuen Modell der Gemeinschaftsschule. Bei dieser Schulvariante absolvieren die Schüler bis zur 8. Klasse gemeinsam den Unterricht und entscheiden sich erst dann, welchen Schulabschluss sie ablegen möchten. Mit diesem Schulmodell würde der Erhalt des Schulstandortes Hirschberg längerfristig gesichert. Hierfür ist erforderlich, dass die Grundschule Gefell und die Regelschule Hirschberg entsprechende Vereinbarungen abschließen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Einwohnerversammlung im

Ortsteil **Görnitz** war die Dorferneuerungsplanung, da der Ortsteil Görnitz im Jahr 2009 in das Dorferneuerungsprogramm aufgenommen wurde. Frau Ellen Melzer vom Ingenieurbüro Freiraum und Stadtpflege Gera erläuterte die Verfahrensweise und beantwortete die Fragen der Einwohner. Zur Erfassung notwendiger Maßnahmen und zur Unterstützung der Planung wurde eine Arbeitsgruppe aus interessierten Bürgern des Ortsteiles gebildet.

Im Ortsteil **Ullersreuth** standen der weitere Ausbau des Bürgerhauses, der Bebauungsplan Sondergebiet Rettenmeier und die damit verbundenen Ausgleichsmaßnahmen in Ullersreuth, der Sachstand hinsichtlich Ausbau der B 90 sowie der Städteverbund im Mittelpunkt der Anfragen.

Die **Sparnberger** Einwohner interessierte vor allem die Möglichkeit der Sanierung ihres Bürgerhauses. Angesprochen wurden Unzulänglichkeiten im Feuerwehrhaus sowie die Problematik Vorspann. Weiterhin gaben Verkehrsprobleme Anlass zu Kritik; vermehrt durchfahren - trotz bestehender Verbotsschilderung - Sattelschlepper den kleinen Ort mit seinen engen und nicht dafür ausgebauten Straßen.

Die Sparnberger Einwohner sprachen auch die Bitte aus, auf dem Sparnberger Friedhof eine „Grüne Wiese“ (Urnengemeinschaftsanlage) als Möglichkeit für künftige Bestattungen einzurichten.

Die **Venzkaer** brachten ihre Freude über das gelungene sanierte Bürgerhaus zum Ausdruck, welches im Rahmen des Konjunkturpaketes II realisiert wurde. Nun steht die Fertigstellung der Außenanlagen an. Kritische Hinweise gab es zur Abwasserableitung; zum Wasserzulauf des Löschteiches und zum Zustand des Kinderspielplatzes. Als dringend erforderlich sehen die Venzkaer die Schaffung eines Wartehäuschens für die Schulkinder.

In allen Ortsteilen informierten die Ortsteilbürgermeister über Aktivitäten im vergangenen Jahr und bedankten sich bei den Bürgerinnen und Bürgern für ihre Mitarbeit.

*Rüdiger Wohl/ Bürgermeister*



**Lust auf Besuch?  
Lateinamerikanische Schüler suchen  
Gastfamilien!**

Die Schüler der Deutschen Schule Santa Cruz/ Bolivien wollen sich ab September 2010 unser Land genauer anschauen. Dazu sucht die Deutsche Schule in Santa Cruz Familien, die neugierig und offen sind, einen lateinamerikanischen Jugendlichen (15-17 Jahre alt) aufzunehmen. Spannend ist es, mit und durch den Besuch den eigenen Alltag neu zu erleben. Alle Schüler dieser Schule lernen Deutsch als Fremdsprache, so dass eine meist recht gute Verständigung gewährleistet ist. Da das Programm auf eine schulische Initiative zurückgeht, ist es für Ihr potentielles „bolivianisches Kind auf Zeit“ verpflichtend, das zu Ihrer Wohnung nächstliegende Gymnasium oder Realschule zu besuchen. Der Aufenthalt bei Ihnen ist gedacht vom 25. September 2010 bis zum 23. Januar 2011. Wenn Ihre Kinder Bolivien entdecken möchten, laden wir sie ein, an einem Gegenbesuch teilzunehmen. Für Fragen und weitere Infos kontaktieren Sie bitte das Humboldtteam e.V., die gemeinnützige Servicestelle für Auslandsschulen, Frau Ute Borger, Friedrichstraße 23a, 70174 Stuttgart,

Tel. 0711-2221401, Fax 0711-222 14 02,  
e-mail: [ute.borger@humboldtteam.de](mailto:ute.borger@humboldtteam.de).

**Notrufnummern**

Im Notfall die Nummer **112** wählen  
Die Rettungsleitstelle erreichen Sie unter **036 71/99 00**

**Veranstaltungshinweise/ Termine**

**FRANKENWALDVEREIN  
Ortsgruppe Hirschberg**



„Die Gaben der Natur und des Glücks sind nicht so selten wie die Kunst sie zu genießen.“

*Vauvenargues*

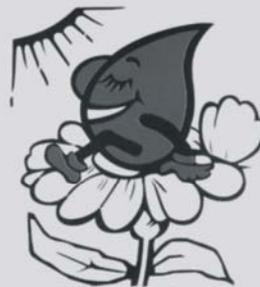
- am 13.05.2010 Himmelfahrtssternwanderung – Enchenreuth (Halbtageswanderung)
- am 27.05.2010 Zwischen Heinersdorf und Wurzbach (Seniorenwanderung)
- am 05.06.2010 2. Hirschberger Familienwandertag (Halbtageswanderung)
- am 10.06.2010 Wir wandern im schönen Vogtland (Seniorenwanderung)
- am 13.06.2010 Wanderung mit Gunter in Oberfranken (Tageswanderung)
- am 24.06.2010 Rund um Tanna (Seniorenwanderung)



**Zeit zum Helfen!**

**SPENDE BLUT!**

zu jeder Jahreszeit



Wir laden Sie herzlich ein zur:

**Blutspende  
Hirschberg**

Montag  
**17.5.**  
2010

Volkssolidarität  
Sozialstation  
Seniorenhaus  
Schulstr. 52

Montag  
**17.5.**  
2010

**16:30 Uhr bis 19:00 Uhr**

Institut für Transfusionsmedizin Suhl  
gemeinnützige GmbH



**Freibaderöffnung 2010**

Noch laufen die Vorbereitungsarbeiten im Freibad unserer Stadt an vielen Stellen, aber spätestens zum Monatsende soll es wieder eröffnet werden.

Neben kleineren und größeren Reparaturen am Schwimmbecken einschließlich des kompletten Innenanstrichs wurden mit dem Fällen von Bäumen im und am Gelände Gefahrenstellen beseitigt und Voraussetzungen für eine gleichbleibend gute Wasserqualität geschaffen.



Freuen wir uns also schon jetzt auf eine lange und angenehme Badesaison, zu deren guten Gelingen wieder Bademeister Rainer Rose und das Team des Kiosk um Betreiber Ronny Geißer bereitstehen.

## Jagdgenossenschaft Hirschberg / Venzka



### EINLADUNG zur Jagdversammlung der Jagdgenossenschaft Hirschberg / Venzka

Am **Freitag, dem 28. Mai 2010**, findet um **19.00 Uhr** in der **Gaststätte Juchhöh** die Jagdversammlung der Jagdgenossenschaft Hirschberg / Venzka statt.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Rechenschaftsbericht
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes / Rechenschafts- und Kassenbericht
5. Verschiedenes

Dazu laden wir alle Mitglieder recht herzlich ein. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Die Auszahlung der Jagdpacht erfolgt nach der Versammlung und am Samstag, dem 12. Juni 2010, ab 10.00 im Schulungsraum der Fahrschule Lanzer, Hirschberg, Hofer Straße 25.

*Rainer Lanzer / Jagdvorsteher*



### Nordic Walking: Wir starten in die neue Saison 2010!

Nordic Walking ist für den Sporteinsteiger genauso geeignet wie für den ambitionierten Sportler. Kaum eine andere Sportart bietet eine derartige Effektivität, ist vergleichbar risikofrei und von fast jedermann überall leicht auszuführen. Nordic Walking ist eine sanfte, gelenkschonende Ausdauersportart, die durch den gezielten Stockeinsatz ein hervorragendes Ganzkörpertraining darstellt.

Nordic Walking ....

- baut Stress ab
- verbessert Herz- und Kreislaufleistung
- ist leicht und schnell erlernbar
- trainiert aerobe Ausdauer und steigert den Kalorienverbrauch (ca. 400 kcal/ Std.)
- ist 40% effektiver als Walken
- reduziert die Belastung der Gelenke
- löst Verspannungen im Schulter- und Nackenbereich
- ist Bewegung pur in der Natur

... und macht Spaß!

Wir treffen uns dienstags, 18.00 Uhr an vorher vereinbarten unterschiedlichen Treffpunkten.

Neueinsteiger herzlich willkommen! Anfragen unter 036644/21668.

*Carmen Seiffert*



### 100 Jahre Kleintierzuchtverein Gefell e.V.

Der Kleintierzuchtverein Gefell begeht in diesem Jahr sein einhundertjähriges Vereinsjubiläum.

Aus diesem Grund findet ein großes **Festwochenende am 5. und 6. Juni 2010** in der Agrarhalle am Ehrlichweg statt.

#### Samstag, 5. Juni:

Großer **Kabarettabend** mit dem Kabarett „Wirsing“ aus Gera. Musik und Satire vom Feinsten.

Beginn: 19.30 Uhr, danach ein bunter Discoabend mit humorvollen Einlagen.

Ab 19.00 Uhr Rostbratwürste vom Grill und frisch gezapftes Bier vom Fass.

## Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger! Zu unserem 16. Untertiefengrüner Straßenfest

in der Walter-Schaller-Straße

am **Pfingstsamstag, dem 22. Mai 2010,**  
ab **16.30 Uhr**

laden wir Sie recht herzlich ein.

Wir freuen uns auf ein paar unterhaltsame Stunden mit Ihnen!

Der Reinerlös aus dem Festbetrieb ist wieder für gemeinnützige Maßnahmen in unserem Ortsteil vorgesehen.



Ihre

Dorfgemeinschaft Untertiefengrün



Mit Übertragung des  
**Champions-League-Endspiels**  
FC Bayern München – Inter Mailand

# Wies'ngaudi



**in Hirschberg**  
auf dem alten Sportplatz!

**Freitag, 4. Juni 2010**

ab 20 Uhr Rockmusik mit "Freeline"  
Eintritt: 2,49€

**Samstag, 5. Juni 2010**

ab 14 Uhr Buntes Treiben auf dem Platz:  
Hüpfburg, US-Cars, Bikes etc.  
!!! Hubschrauberrundflüge !!!

ca. 17 Uhr Harley Davidson Stuntfahrer  
**Rainer Schwarz**  
Eintritt: 2,49€



ab 20 Uhr spielen



"Die Alpenstürmer"  
aus Tirol



& die "Schalmeienkapelle Thierbach"  
Eintritt: 2,49€

Für das leibliche Wohl ist an beiden Tagen ausreichend gesorgt...  
Linsen- und Gulaschsuppe, Steaks & Roster, Kaffee & Kuchen...

Sonntag, 6. Juni:  
Ab 09.00 Uhr



Großes **Hähne-Wett-Krähen** mit  
Prämierung des besten Hahnes  
Musikalischer Frühschoppen  
Werbe- und Verkaufsschau unseres Vereins mit  
Streichelzoo (Kaninchen, Hühner, Enten, Tauben)  
Spanferkel vom Holzfeuer, pikant und deftig

Bratwurst und Steaks vom Holzkohlegrill

Ab 12.30 Uhr:

Kindernachmittag mit vielen Überraschungen  
Hüpfburg, Softeisverkauf, buntes Händlertreiben, Ponyreiten  
und Kutschfahrten, Taubenflugvorführung vom Flugkasten  
(Kunstflug und rollende Tauben), Akrobatik von Weltniveau,  
Showeinlagen, Kaffee und Kuchen von unseren Frauen selbst  
zubereitet, Verkauf von frischer hausgeschlachteter Wurst

**Karten für Samstag** im Vorverkauf 7,50 € /  
an der Abendkasse 8,00 €

Am Sonntag freier Eintritt

Ab sofort **Kartenvorverkauf** bei:

- Stadtverwaltung Gefell
- Drogerie Bahner, Hirschberg
- Getränkemarkt Schreier, Gefell
- Werner Frisch, Gefell / Tel. 036649 80764
- Maik Rauh, Gefell / Tel. 036649 80359

*Leute kommt aus euren Häusern und lasst uns ein schönes  
Wochenende mit viel Freude, Spiel und Spaß begehen, schaltet  
einmal ab vom Alltagsstress und genießt – unser hoffentlich  
wunderbares – Fest.*

*Auf Euren Besuch freut sich der*

*Kleintierzuchtverein Gefell e. V. !*



**Veranstaltungen, Wand-  
erungen und Ausstellungen  
des Naturparks, der Natur-  
führer und der regionalen Partner**

Naturpark  
Thüringer Schiefergebirge/  
Obere Saale



**Natur erleben mit unseren Naturführern**

Der Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale bildet  
nach deutschlandweit gültigen Standards Naturführer aus.  
Derzeit sind mehr als 20 Naturführer im gesamten Naturpark-  
gebiet und darüber hinaus unterwegs.

Von Saalfeld bis Hirschberg und von Plothen bis Blankenstein  
bringen sie Wanderfreunden und Naturliebhabern die Land-  
schaft und ihre Geschichte, Wissenswertes und Unterhaltendes  
sowie die kleinen und großen Besonderheiten der Natur nahe.  
Über Berge und Täler, über Wiesen und Wälder im schönen  
Schiefergebirge sind die geführten Wanderungen zu jeder Jah-  
reszeit ein Erlebnis.

Die Strecken werden individuell gewählt und liegen zwischen 3  
und 25 km. Vom gemütlichen Sonntagsspaziergang für die  
Familie bis zur Ganztagswanderung für sportliche Wander-  
freunde ist alles dabei.

Festes Schuhwerk und Rucksackverpflegung werden für die  
Wanderungen generell empfohlen.

Die Naturführer arbeiten ehrenamtlich, deshalb wird für die  
Wanderungen und Veranstaltungen jeweils ein kleiner  
Unkostenbeitrag erhoben.

**Wichtig:** Bitte melden Sie sich spätestens bis zum Vortag beim  
jeweiligen Naturführer an!

Bei Krankheit des Naturführers oder zu geringer Teilnahme  
können Veranstaltungen ausfallen.

**Abkürzungen:**

Anm. erf.: = Anmeldung erforderlich  
Bhf. = Bahnhof  
Ki. = Kinder  
NaFü = Naturführer

PP = Parkplatz  
MTZ = Mindestteilnehmerzahl  
Pers. = Person  
DB/FG = Bildung von Fahrgemeinschaften bzw.  
Fahrten m. DB möglich: Info b. NaFü

**Mai**

Do., 13.5. **Himmelfahrtswanderung am Stausee**  
Saalfeld, Bhf. Bus nach Hohenwarte - Schiff nach Porten-  
schmiede - Wilhelmsdorf - Kalte Schenke - Bucha - Goßwitz -  
Kamsdorf - Saalfeld, Bhf. 9.19Uhr Bhf. Saalfeld (Bus), 10.45  
Uhr Schiff nach Hohenwarte, 11.30 Uhr Anl.-stelle Porten-  
schmiede, 22 km, 3,50 €/Pers., Ki. 6 - 14 J. 1,75 €, DB/FG  
Anm. für Bus- u. Schifffahrt bis 10.5. erforderlich: NaFü Ingo  
Götze Tel. 03671/357390

Fr - So., 14. - 16.5. **Brücken bauen am Grünen Band**  
Brücken bauen über bayerisch-thüringische Landesgrenzen  
bei Nordhalben, ein Tag mit Wildgewächsen im Grünen, Absei-  
len, Floß bauen, Grillen, Nachtwanderung, Teilnehmer: ab 16  
Pers., Pauschalablauf, Buchung, Ansprechpartner: [http://  
reisen.erlebnisgruenesband.de](http://reisen.erlebnisgruenesband.de)

Sa., 15.5. **Kräuterwanderung - Einheimischen  
Kräutern a. d. Spur**, Basis für selbst bereitete Tinkturen,  
Salben und Kräuterliköre, mit Verkostung frisch gezupfter  
Wildkräuter; Kräuterstube - Hohlweg - Grundweg und zurück  
9.30 Uhr, Kräuterstube Remptendorf, Schleizer Str. 40, 5 Std.,  
11,00 €/Pers., MTZ: 5 Pers., Anm. erf.: IHK-Sachverständige  
u. NaFü Birgit Grote Tel. 036640/22605

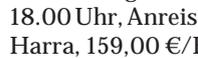
Sa., 15.5. **Wanderung um Saalburg**, Luchsloch/Luchs-  
leite, Beschreibung von Heilpflanzen, kleines Picknick mit-  
bringen, 10.00 Uhr, Brücke Saalburger Ufer, 2,50 €/Pers., bei  
starkem Regen fallen die Wanderungen aus  
Anm. erf.: NaFü Annette Berg Tel. 036647/22619

So., 16.5. **Wanderungen im Bad Lobensteiner Ober-  
land**, Hakengrund, 14.00 Uhr, Rezeption Median-Klinik Bad  
Lobenstein, 5 km, ca. 2,5 Std., 2,00 €/Pers.  
Anm. erf.: NaFü Alexandra Triebel Tel. 036643/22020

Mi., 19.5. **Seniorenwanderung ab Saalfeld**, Kurz-  
wanderung mit Mittagseinkehr und Kaffeerast, 10.00 o. 11.00  
Uhr, 4 - 10 km, 3,00 €/Pers., Ki. 6 - 14 J. 1,00 €, DB/FG  
Anm. erf.: NaFü Ingo Götze Tel. 03671/357390 o. 0172/3594670

Sa., 22.5. **Bundesweiter Wandertag des Bundesum-  
weltministeriums und des Bundesamtes für Natur-  
schutz**, [www.wandertag.biologischevielfalt.de](http://www.wandertag.biologischevielfalt.de)

Fr - So., 21. - 23.5. **Wo sich Fuchs und Hase gute Nacht  
sagen**, Leben von dem, was die Natur bietet,  
Sammeln u. Essen von Wildgewächsen,  
Lagerfeuer, Übernachtung im Zelt, geführte  
Wanderung am Grünen Band u.v.m.



18.00 Uhr, Anreise/Treff im „Gasthof zum Alten Schulmeister“  
Harra, 159,00 €/Erw., 99,00 €/Kind, Teilnehmer: 8 - 16 Pers.  
genaue Infos und Anm. erf.: „Essbare Wildgewächse“ NaFü  
Mike Lenzner, Tel. 036642/27968, [www.essbarewildge-  
waechse.de](http://www.essbarewildge-<br/>waechse.de), [info@essbare-wildgewaechse.de](mailto:info@essbare-wildgewaechse.de)

So., 23.5. **Wanderungen im Bad Lobensteiner Ober-  
land**, Grüner Esel, 9.00 Uhr, Rezeption Median-Klinik Bad  
Lobenstein, 8 km, ca. 2,5 Std., 2,00 €/Pers.  
Anm. erf.: NaFü Alexandra Triebel Tel. 036643/22020

Mo., 24.5. **Felsen-Wanderung durch das Höllental**  
Felsenstieg - Stollen Blauer Löwe - Hölle - König David -  
Wiederturm - Blankenberg Pferdebahn, 13.00 Uhr, PP Blech-  
schmidtenhammer, 4 Std., 4,00 €/Pers.  
Anm. erf.: NaFü Alexandra Triebel Tel. 036643/22020

So., 30.5. **Wanderungen im Bad Lobensteiner Ober-  
land**, verschiedene Strecken, Infos bei NaFü, 9.00 Uhr, Rezep-  
tion Median-Klinik Bad Lobenstein, 5 - 10 km, ca. 3 Std., 2,00  
€/Pers., Anm. erf.: NaFü Alexandra Triebel Tel. 036643/22020

So., 30.5. **Traditionelles Bergmannstreffen**, Musika-

liche Unterhaltung, 14.00 Uhr, Schaubergwerk Morassina, [www.morassina.de](http://www.morassina.de), Tel. 036701/61577

Mo., 31.5. „**Erlebnis Umwelt**“, Umweltpädagogikprogramm mit dem Umweltmobil des Verbandes deutscher Naturparke bietet Natur zum An-fassen. Der Umweltbotschafter „Uhu Ben“ macht die Natur begreifbar und zeigt, wie faszinierend die heimischen Tiere und ihr Lebensraum sind. ganztags, Regelschule, Grundschule und Kindergarten Wurzbach, Infos unter: [www.naturparke.de](http://www.naturparke.de) oder Naturparkverwaltung Tel. 036734/23090

### Internationales Jahr der biologischen Vielfalt

Das Jahr 2010 wurde durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen zum „Internationalen Jahr der biologischen Vielfalt“ erklärt. Damit sollen die Bedeutung der biologischen Vielfalt sowie die Folgen ihres Verlustes - auch für das menschliche Wohlergehen und die globale wirtschaftliche Entwicklung stärker in das politische und öffentliche Bewusstsein rücken (BMU).

Hier tragen die Naturparke mit ihrer gesamten Arbeit zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Deutschland erheblich bei. Naturparke sind besonders dafür geeignet, Menschen dafür zu gewinnen, sich für den Erhalt der biologischen Vielfalt einzusetzen. Durch eine breite Umweltbildungs- und Öffentlichkeitsarbeit vermitteln Naturparke Informationen sowohl über Lebensräume und deren Tier- und Pflanzenwelt, als auch über Geschichte und Kultur der Region (VDN).

 Mit diesem Symbol gekennzeichnete Veranstaltungen sind Beiträge des Naturparks zum Internationalen Jahr der biologischen Vielfalt.



### Natur erleben mit den Naturführern wöchentliche Wanderungen von April - Oktober Wissenswertes zur Heimatgeschichte, Tier- u. Pflanzenwelt am Wegesrand

Kurze Wanderungen (5-15 km) mit wöchentlich wechselnder Strecke, leicht bis mittelschwer, auch für ungeübte, Dauer etwa 2/2,5 – 3/3,5 Stunden

MONTAGS - BLANKENSTEIN

DIENSTAGS - LEUTENBERG

MITTWOCHS - RANIS

DONNERSTAGS - ZIEGENRÜCK

FREITAGS - SAALBURG- EBERSDORF

SAMSTAGS/ SONNTAGS - BAD LOBENSTEIN

**montags – Blankenstein - Erlebnis-touren am Drehkreuz des Wanderns**, 13 Uhr, Treff Bahnhof Blankenstein, Anm. NaFu Frau Triebel, Tel. 036643/22020 o. vor Ort im Fremdenverkehrsamt Blankenstein (Tel. 036642/296026 und 29533)

24.5. Pfingsten: Felsenwanderung durch das Höllental, ca. 10 km, mittelschwer

**dienstags - Leutenberg - für die ganze Familie rund um die Stadt der sieben Täler**,

10 Uhr, Treff Rathaus am Markt, Anm. Tel. 036643/22020 o. im Fremdenverkehrsamt am Markt, Tel. 036734/22262

4.5. Entlang der Sormitz zum Blauen Glück (ehemaliger Schieferbergbau), ca. 8km

11.5. Dem Feuersalamander auf der Spur, ca. 5km

18.5. + 25.5 entfällt

**donnerstags - Ziegenrück und Umgebung - unterwegs an der malerischen Saale**,

Hirschberger Anzeiger

10 Uhr, Treff Hotel am Schlossberg, Anm. an der Rezeption Hotel oder ( 036643/22020 o. im Fremdenverkehrsamt 036483/2264

13.5. Himmelfahrt – Familienwanderung am Saaleufer mit Spiel und Spass, ca. 5km

20.5. Paska – Linkenmühle

27.5. Sängershütte - Hemmkoppe

### freitags - Saalburg und Umgebung – Wanderungen am Bleilochstausee,

10 Uhr Anm. ( 036643/22020 oder im Fremdenverkehrsamt Saalburg (036647/290

14.5. Ebersdorf – Familienwanderung durch den Parkt, ca. 2-3km, Kiwa-geeignet

21.5. Saalburg – Wanderung über den Kulm, ca. 10km

28.5. Gräfenwarth – Familienwanderung auf dem Pilzerlebnispfad, Treff Wanderparkplatz

Pilze, ca. 7km

### samstags/sonntags Wanderungen im Bad Lobensteiner Oberland,

Treff Rezeption Median-Klinik Bad Lobenstein, z.B. Grüner Esel, Rennsteig, Koseltal u.a., Infos+Anm. bis Fr 20 Uhr, Tel. 036643/22020 genaue Termine am Fremdenverkehrsamt

So. 16.5. 14 Uhr Hakengrund, ca. 5 km

Sa. 23.5. 9 Uhr Zum Grünen Esel, ca. 8 km

So. 30.5. 9 Uhr Das obere Koseltal, ca. 5 km, leicht, Familien geeignet.

Anmeldung bis höchstens eine Stunde vor Beginn im Fremdenverkehrsamt o. bei Frau Triebel 036643/22020, [naturfuehrer@freenet.de](mailto:naturfuehrer@freenet.de).

Alle Veranstaltungen finden ab 4 Erwachsenen statt!

**Bei Krankheit des Naturführers o. zu geringer Anmeldung können Veranstaltungen ausfallen.**

Festes Schuhwerk und Rucksackverpflegung werden für die Wanderungen generell empfohlen.

### Die Wisentahalle Gut für die Region



### Aktuelle Veranstaltungstermine

**20.05.10**

09.30 Uhr Sicherheit braucht Köpfcchen : Verkehrserziehung für Vorschüler  
Veranstalter: Kreissparkasse Saale-Orla

kostenfrei

**29.05.10**

17.00 Uhr Rebecca – biblisches Musical  
Veranstalter: Evangelisch – freikirchliche Gemeinde Schleiz

**30.05.10**

17.00 Uhr Sounds of Hollywood -Berühmte Filmmusiken mit der Vogtland-Philharmonie Greiz-Reichenbach  
Veranstalter: Kreissparkasse Saale-Orla

Karten:

Geschäftsstellen der Kreissparkasse Saale-Orla, Touristinformation Schleiz (Alte Münze)

**06.06.10**

10 – 14. 00 Uhr Sonntags-Brunch: All you can eat vom Buffet  
Zu Gast in der schwäbischen Küche Veranstalter: Dittersdorfer Landgenossenschaft eG  
Anmeldung in der Cafeteria der Wisentahalle: Tel. 03663-421942

**06.06.10**

Eröffnung der Ausstellung „Mini-Mathematikum“  
Veranstalter: Kreissparkasse Saale-Orla

**07.-18.06.10**

Ausstellung „Mini-Mathematikum“

**13.06.10**

10 – 17.00 Uhr Familientag im „Mini-Mathematikum“



**EINLADUNG  
zum 6. Traktortreffen in Gefell  
am 13. Juni 2010**

Ab 09.00 Uhr Anfahrt und Aufstellung der Traktoren, Frühschoppen mit musikalischer Unterhaltung

Um 10.30 Uhr findet der Gefeller Gottesdienst zum Traktortreffen statt, hierzu sind alle herzlich eingeladen.

Ab 13.00 Uhr beginnt der traditionelle Umzug Gefell – Dobareuth

Für Essen und Trinken sowie Kaffee und Kuchen ist bestes gesorgt, auch die Gulaschkanone qualmt.

Verkauf von frischer hausgeschlachteter Wurst!

Für unsere kleinen Gäste stehen die Hüpfburg zur Verfügung!  
Die Traktorfreunde Gefell freuen sich auf Ihren Besuch!



*Vereinsnachrichten*

**Leider falsch – wir korrigieren**

Korrektur / Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 4 vom 13. April 2010, S. 12

*Im Beitrag Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren und des Feuerwehrvereins Hirschberg*

Bei „geehrt wurden“ muss es richtig heißen:

**Bernd Weißflog (Ullersreuth) wurde geehrt für 40 jährige aktive Dienstzeit in der Feuerwehr mit dem Goldenen Brandschutzehrenabzeichen am Bande**



**SOZIALVERBAND**

VdK HESSEN-THÜRINGEN

Ortsverband Hirschberg – Gefell

Der Vorstand des „Sozialverbandes VdK OV Hirschberg – Gefell“ informiert:

Die Sprechtagge für unsere Mitglieder und Bürger finden wie folgt statt:

an jedem Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr

an jedem Donnerstag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
in Schleiz Greizer Straße 40 A, Tel. 03663 424456

Der VdK führt ab sofort neben seiner Rechtsberatung für Fragen des Sozial-Renten- und Schwerbehindertenrechts auch Beratungen für

- Wohnungskündigung trotz Pflegebedürftigkeit
- Miet- und Erbrecht
- Abfassung eines Testamentes
- Schmerzensgeld nach Verkehrsunfall
- Mobbing am Arbeitsplatz wegen Behinderung usw.

durch. Diese Beratung erfolgt durch zugelassene Rechtsanwälte nur in Jena. Eine Terminvereinbarung ist unter Tel. 03641/288914 möglich.

Diese Rechtsberatung erfolgt für Mitglieder des VdK kostenfrei. Information an die Mitglieder des Ortsverbandes Hirschberg – Gefell

Der Vorstand beglückwünscht alle Mitglieder zu ihren Geburtstagen und Jubiläen!

Durch den VdK sind ab sofort die neuen Broschüren mit den aktuellen Formularen zur

- Patientenverfügung mit Ergänzung im Fall schwerer Krankheit sowie zu Konto-/Depotvollmacht/Betreuungsverfügung mit dem neuen Gesetz zur Patientenverfügung über den Ortsverband erhältlich.

Der Ortsverband versucht, eine Veranstaltung zum Umgang mit dieser neuen Broschüre zu organisieren.

Ansprechpartner für

Hirschberg: Herr Hans-Jürgen Gang • Tel. 036644/ 21548

Blintendorf-Görzitz: Herr Wilfried Bauer • Tel. 036649/ 80245

Dobareuth: Herr Hartmut Tondera • Tel. 036649/ 82379

Gefell: Herr Rainer Roth • Tel. 036649/ 82520

**MAIFEUER AM SAALEUFER**

Am Vortag des 1. Mai fand auch in diesem Jahr unser traditionelles Maifeuer an der Fischerhütte im Saalebogen statt. In Vorbereitung, dieses auch in diesem Jahr wieder gut von der Hirschberger Bevölkerung angenommenen Ereignisses, wurden durch die Mitglieder des Fischereivereines Hirschberg e.V. wieder zahlreiche Arbeitsleistungen erbracht. Im Rahmen mehrerer Arbeitseinsätze wurde der Bereich zwischen den Wehren landschaftspflegerisch bearbeitet, von angeschwemmtem Treibgut gereinigt und abgestorbenes Gehölz ausgeforstet sowie in Zusammenarbeit mit der Firma Landschaftsbau Reichel das angelieferte Holz für das Maifeuer aufgeschichtet.



Der Vorstand des Vereines dankt auf diesem Wege den Mitgliedern und deren Frauen für deren Beitrag zum Gelingen der Feier. Gedankt soll auch den Firmen Reichel, Meixner und den Mitarbeitern des Stadtbauhofes für deren Unterstützung werden.

Am **Sonnabend, dem 12.6.2010**, findet um **13.00 Uhr** an der Fischerhütte wieder ein **“Tag der offenen Tür”** statt. Hierbei wird den Kindern und Jugendlichen aus Hirschberg und Umgebung in Begleitung ihrer Eltern die Möglichkeit gegeben, sich über unser Hobby zu informieren und an einem Schnupperangeln teilzunehmen.

*Fischereiverein Hirschberg e.V.*

*Der Vorstand*



**Feuerwehrfest in  
Ullersreuth**

Am **12.06.2010** findet unser diesjähriges Feuerwehrfest statt.

Hierzu möchten wir alle recht herzlich einladen.

- ab 18.00 Uhr “Tag der offenen Tür”,
- gemütliches Beisammensein mit musikalischer Umrahmung am Feuerwehrgerätehaus.

Für Speisen und Getränke ist gesorgt.

Es lädt ein *der Feuerwehrverein Ullersreuth*



**Liebe Sportfreunde  
und Fans des  
FSV Hirschberg e.V.!**



Auch wenn die Erinnerungen an unsere große Geburtstagsfeier im August 2006 noch frisch sind – lange wird es nicht mehr dauern und das Vereins-Lebensalter rundet sich 2011 auf satte 90 Jahre.

Die Chronik-Schreiber bitten alle, die mit dem FSV zu tun hatten oder haben, in Alben, Archiven und in den Köpfen nach Bild- und / oder Textdokumenten zu kramen und diese bei Ute Saupe (Schulstr.9) oder im Vereinsheim (am Sportplatz) abzugeben. Besonders interessiert sind wir an Mannschaftsbildern, die bitte mit Spielklasse und eventuell allen Namen (einschließ-

lich Trainer) versehen werden sollten. Mit einem Vermerk auf Rückgabe kommen wir dieser Bitte gerne nach.

Außerdem besteht unser Interesse auch an lustigen oder kuriosen Begebenheiten aus dem Vereinsleben allgemein: Spiele, Schiedsrichter, Spieler, Trainer, Verpflegung, Fahrten usw., die die Historie des FSV auflockern könnten. Auf Wunsch können auch hier Namen geändert oder neutrale Geschichten geschrieben werden.

Wir freuen uns auch auf interessierte Mitstreiter, die sich in diese Arbeiten einbringen wollen – meldet euch!

Deshalb nochmals die dringende Bitte:

**Meldet euch und helft mit!!!**

*U. Saupe*

## Aus den Ortschaften

BRÜCKENVEREIN SPARNBERG e.V.

### Osternester unterm Osterkranz

Erstmalig fertigten die Sparnberger Bastelfrauen mit viel Liebe und Fleiß einen Osterkranz. Zwei Wochen vor dem Osterfest wurde der Kranz am Mast befestigt. Materielle Unterstützung gab es vom Ortsteilbürgermeister, Herrn Wolfgang Rauh. Achim Baumann und Jens Knörnschild halfen tatkräftig beim Aufstellen.

Während der Osterveranstaltung des Brückenvereins hatten die Kinder nun die Möglichkeit, Osternester unter dem Osterkranz zu suchen. Die Freude war groß!

Für alle Bemühungen sagen wir an dieser Stelle ein herzliches **D a n k e s c h ö n !**

*Der Vorstand*



*AWO Kindertagesstätte Hirschberg*

### Ein guter Start in den Tag mit einem gesunden Frühstück

Mit einem selbst zubereiteten und gemeinsamen Frühstück starteten die Dreijährigen des Hirschberger Kindergartens am 22. April 2010 in den zweiten Tag zum Projekt „Gesunde Ernährung“. Bereits am Vortag wurden gemeinsam die Zutaten gekauft: Körnerbrot, rote und gelbe Äpfel, Gurken, Möhren, Frischkäse, und Kohlrabi landeten u.a. im Einkaufswagen, wie die begeisterten Steppkes berichteten. Aus diesen entstanden nun leckere Brote und liebevoll dekorierte Obst- und Gemüseteller, die die Kinder abschließend mit der selbst gesäten Kresse verschönerten. Gut gestärkt und fit ging es nun zu den geplanten Sport- und Bewegungsspielen. Am dritten Projekttag stand das jeweilige Lieblingsobst bzw. -gemüse im Mittelpunkt, das die Dreijährigen aus Modelliermasse formten und anschließend bemalten.

Hirschberger Anzeiger



Stolz zeigen Finn, Maya, Luca, Paul, Magnus, Erik und Joyce (von links) ihre selbst gesäte Kresse.



Initiiert wurde das Projekt von den beiden Erzieherinnen Carmen Liebert und Stefanie Meyer, die damit den Kindern die Bedeutung eines gesunden Frühstücks vermittelten und „ganz nebenbei“ auch den Unterschied zwischen Obst und Gemüse.

## Museumsnachrichten

### Ansichtssache – Aquarelle von Alexander Obeth

Am **14. Mai 2010** findet um **19.00 Uhr** die Eröffnung der Sonderausstellung „Ansichtssache“ statt. Seit 2005 ist der gebürtige Hirschberger Alexander Obeth Mitglied des „Lichtenberger Malkreises“ in Berlin und widmet sich seitdem intensiv der Aquarellmalerei. Die Ausstellung zeigt u.a. Motive vom Hirschberger Saaleufer bis zur Ostseeküste auf Hiddensee und ist bis zum Wiesenfestsonntag (22.08.2010) zu sehen.



## Aquarelle, Weißnäherei und Museumscafé

Am **16. Mai 2010** findet der diesjährige **Internationale Museumstag** statt. Das Hirschberger Museum hat **von 10.00 bis 17.00 Uhr geöffnet** und zeigt neben den Sonderausstellungen „Ansichtssache“ und „Wenn das Böckle rennelt ...“ auch Filme zur Lederherstellung und Grenze. Das Museumscafé erwartet seine Gäste mit selbstgebackenem Kuchen und Kaffee.

*Jubiläen in Hirschberg und den Ortsteilen  
vom 16. Mai 10 bis 15. Juni 10*

### in Hirschberg

Herrn Wolfgang Emler	am 17.05.	zum 73. Geburtstag
Herrn Werner Röll	am 19.05.	zum 77. Geburtstag
Frau Reinhilde Ruppert	am 19.05.	zum 81. Geburtstag
Frau Christel Ehm	am 20.05.	zum 72. Geburtstag
Frau Erika Fichtelmann	am 23.05.	zum 79. Geburtstag
Frau Christine Otto	am 23.05.	zum 79. Geburtstag
Frau Elsbeth Gablenz	am 24.05.	zum 71. Geburtstag
Frau Anneliese Wunder	am 27.05.	zum 77. Geburtstag
Herrn Günther Schneider	am 29.05.	zum 72. Geburtstag
Herrn Erich Beutl	am 30.05.	zum 73. Geburtstag
Herrn Johannes Klemm	am 30.05.	zum 70. Geburtstag
Frau Ingeborg Klug	am 30.05.	zum 85. Geburtstag
Frau Hiltrud Schwarzbach	am 30.05.	zum 79. Geburtstag
Frau Ingeborg Zickardt	am 01.06.	zum 73. Geburtstag
Herrn Günter Haase	am 02.06.	zum 70. Geburtstag
Herrn Horst Thiele	am 03.06.	zum 78. Geburtstag
Frau Renate Groh	am 05.06.	zum 73. Geburtstag
Frau Edith Berendt	am 06.06.	zum 84. Geburtstag
Frau Ursula Kreuzer	am 06.06.	zum 72. Geburtstag
Herrn Horst Schiebel	am 06.06.	zum 72. Geburtstag
Frau Marianne Dangschat	am 07.06.	zum 86. Geburtstag
Herrn Klaus Weber	am 07.06.	zum 72. Geburtstag
Frau Doris Kieselbach	am 08.06.	zum 73. Geburtstag
Herrn Karlheinz Zeißler	am 08.06.	zum 73. Geburtstag
Frau Erika Puderwinski	am 09.06.	zum 78. Geburtstag
Herrn Ernst Goldhardt	am 11.06.	zum 86. Geburtstag
Frau Otilie Vogel	am 12.06.	zum 85. Geburtstag
Frau Gudrun Schlattner	am 13.06.	zum 75. Geburtstag
Frau Brigitte Köbrich	am 14.06.	zum 73. Geburtstag

### im Ortsteil Göritz

Herrn Adolf Zöllner	am 20.05.	zum 78. Geburtstag
Herrn Erich Richter	am 27.05.	zum 77. Geburtstag
Frau Marga Kromlinger	am 02.06.	zum 74. Geburtstag
Herrn Alfred Schiebel	am 06.06.	zum 72. Geburtstag

### im Ortsteil Lehesten

Herrn Walter Lailach	am 06.06.	zum 79. Geburtstag
----------------------	-----------	--------------------

### im Ortsteil Ullersreuth

Frau Ruth Klug	am 18.05.	zum 80. Geburtstag
Herr Reinhard Steigemann	am 19.05.	zum 71. Geburtstag
Frau Klementine Dürr	am 11.06.	zum 83. Geburtstag

### im Ortsteil Sparnberg

Frau Ilse Drechsel	am 20.05.	zum 80. Geburtstag
--------------------	-----------	--------------------

*Wir gratulieren zum  
und wünschen allen  
Gute.*



*Geburtstag recht herzlich  
Jubilaren weiterhin alles*



*Zum Fest der Goldenen Hochzeit  
am 05. Juni 2010*

*gratulieren wir ganz herzlich dem Ehepaar*

*Frau Erika und Herrn Dieter  
Anke  
in Hirschberg*

*Möge den Jubiläumspaar auf dem weiteren gemeinsamen  
Lebensweg noch viel Glück und Freude beschieden sein!*

## Kirchliche Nachrichten

**Mai/ Juni**

*-Angaben ohne Garantie-*

*Evangelisch - Lutherisches Pfarramt, Kirchberg 7, 07926 Gefell  
(Tel.: 036649 82259; FAX: 794 685)*

*e-mail: Kirche.Gefell@t-online.de*

### Büro- und Sprechzeiten

Pfarramt Gefell: dienstags 9.00 - 11.00 Uhr

Pfarramt Hirschberg: 1. Mittwoch im Monat 17.15 - 18.00 Uhr

### Hirschberg

Pfingstsonntag, 23.5., 9.00 Uhr zentraler Kindergottesdienst (Kirche)

Donnerstag, 20.5., 14.00 Uhr Rentnerkreis (Gemeinde-  
raum)

Sonntag, 6.6., 10.00 Uhr Gottesdienst mit Kinderkir-  
che (Kirche)

Sonntag, 20.6., 10.00 Uhr Gottesdienst (Kirche)

Samstag, 26.6., 14.30 Uhr Sommerfest (Pfarrgarten)

jeden Donnerstag, 9.30 Uhr Krabbelgruppe (Gemeinde-  
raum)

### Gefell

Sonntag, 30.5., 10.00 Uhr Eiserne Konfirmation (Kirche)

Donnerstag, 18.5., 18.45 Uhr Jugendkreis Michaelisstift  
(Gemeinderaum)

Sonntag, 6.6., 15.00 Uhr Kindermusical (Kirche)

Sonntag, 13.6., 10.30 Uhr Gottesdienst zum Traktor-  
treffen (Halle)

Sonntag, 27.6., 14.00 Uhr Sommerfest + 17.00 Uhr  
Sommermusik (Kirche)

Donnerstag, 10.6., 14.00 Uhr Frauenkreis (Gemeinde-  
raum)

Dienstag, 1.6. und 22.6., 18.45 Uhr Jugendkreis Michaelisstift  
(Gemeinderaum)

### Seubtendorf

Sonntag, 16.5., 9.00 Uhr Gottesdienst (Kirche)

Sonntag, 6.6., 8.30 Uhr Gottesdienst (Kirche)

Sonntag, 27.6., 10.00 Uhr Gottesdienst (Kirche)

### Langgrün

Sonntag, 30.5., 13.00 Uhr Gottesdienst (Kirche)

Sonntag, 13.6., 8.30 Uhr Gottesdienst (Kirche)

### Künsdorf

Sonntag, 16.5., 10.00 Uhr Gottesdienst (Kirche)

Sonntag, 6.6., 13.00 Uhr Gottesdienst (Kirche)

Sonntag, 27.6., 8.30 Uhr Gottesdienst (Kirche)

### Blintendorf

Sonntag, 30.5., 8.30 Uhr Gottesdienst (Kirche)

Sonntag, 20.6., 8.30 Uhr Gottesdienst (Kirche)

Kirchennachrichten des Kirchspiels Blankenberg • Schlossberg  
8 • 07366 Blankenberg • Pfr. Tobias Rösler  
pfarramt@kirchspiel-blankenber.de  
Tel./Fax: 036642-22418/-28045

## Himmelfahrt, 13. Mai

14.30 Uhr Raila Regionaler Waldgottesdienst in der Romlera, mit Picknick (dazu und zum Sitzen bitte etwas mitbringen)

## Samstag, 15. Mai

17.00 Uhr Ullersreuth Stiller Vorabendgottesdienst zur Konfirmation  
18.00 Uhr Frössen Stiller Vorabendgottesdienst zur Konfirmation

## Sonntag, 16. Mai

10.00 Uhr Ullersreuth Konfirmationsgottesdienst  
13.30 Uhr Frössen Konfirmationsgottesdienst  
*Bitte die besondere Lage um das Jedermann-Radrennen beachten!*

## Pfingstsonntag, 23. Mai

9.00 Uhr Pottiga Pfingstfestgottesdienst mit Abendmahl  
14.00 Uhr Blankenberg Pfingstfestgottesdienst mit Taufen

## Pfingstmontag, 24. Mai

14.00 Uhr Sparnberg Gottesdienst im Grünen mit Silberner Konfirmation und Kaffee + Kuchen

## Sonntag, 30. Mai

13.30 Uhr Pottiga Gemeinsamer Gottesdienst zur Jubelkonfirmation des früheren Kirchspiels Frössen

## Sonntag, 6. Juni

10.00 Uhr Blankenberg Gottesdienst zur Jubelkonfirmation  
13.30 Uhr Sparnberg Gottesdienst zur Jubelkonfirmation

## Samstag, 12. Juni

ab 10.00 Uhr Friesau Kindertag mit Spiel, Mittagessen und Kindermusical; kostenloser Bustransfer  
19.00 Uhr Frössen Abendandacht

## Sonntag, 13. Juni

13.30 Uhr Blankenberg Regionaler Posaunengottesdienst und Gemeindefest mit Flohmarkt zugunsten der Orgel  
20.00 Uhr Blankenberg Eröffnung zum Public Viewing der Fußballweltmeisterschaft 2010™ im Kinosaal

## Sonntag, 20. Juni

14.00 Uhr Ullersreuth Kirchspielgottesdienst am Teich mit Kaffee + Kuchen

## Konfirmierte dieses Jahres:

Freitag, 28. Mai, 16.30 Uhr in Ullersreuth

Kirchenchöre: in Blankenberg freitags 19.30 Uhr  
in Hirschberg montags 19.30 Uhr



## **Pfingsten, das liebeliche Fest**

Pfingsten, das liebeliche Fest, war gekommen;  
es grünten und blühten Feld und Wald;  
auf Hügeln und Höhn, in Büschen und Hecken  
übten ein fröhliches Lied die neuermunterten Vögel.  
Jede Wiese spross von Blumen in duftenden Gründen,  
festlich heiter glänzte der Himmel und farbig die Erde.

*Allen Bürgerinnen und Bürgern, den Lesern des  
„Hirschberger Anzeigers“ sowie den Gästen und Freunden  
unserer Stadt wünschen wir frohe, sonnige und erholsame  
Pfingsttage.*

*Rüdiger Wohl | Bürgermeister*